

**Satzung des Ländlichen
Reit- und Fahrvereins
Hohenlimburg e.V.**

Ergänzende Beschlüsse der Mitgliederversammlung
(Stand 01.04.2004)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reit- und Fahrverein Hohenlimburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in 58119 Hagen Hohenlimburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der 51 – 68 der Abgabenordnung, und zwar:

- a) Förderung des Reit- und Fahrsports
- b) Ausbildung der Jugend in der Haltung und im Umgang mit Pferden
- c) Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hagen (Sportabtl.) oder Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
 - a) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Passive Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- 3) Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht auf Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung, die sodann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- 4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und der Aushändigung des Mitgliedsausweises wird die Satzung anerkannt.
- 5) Jugendliche Mitglieder werden erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- 1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 5 Ausschluß

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- 2) Der Ausschluß ist nur bei vereinschädigendem Verhalten zulässig.
- 3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließendem Mitglied mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

- 7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an nicht voll entrichtet. Die Mahnung muß an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein.
- 3) In der Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief auf die Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgegeben wird.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Beitrag ist für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Der Beitrag ist in zwei Teilbeträgen, Mitte des ersten und zweiten Halbjahres zu begleichen.
- 4) Es ist ein Anlagenbenutzungsbeitrag zu leisten. Über die Bedingungen der Begleichung des Anlagenbenutzungsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Jedes Mitglied, das das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nicht zu mindestens 50 % in seiner Erwerbsfähigkeit behindert ist, hat einen Arbeitsdienst zu leisten. Über die Dauer, Art und über einen Beitrag im Falle der Nichtleistung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufnahmegebühr

- 1) Seit dem 1.01.2001 entfällt die Aufnahmegebühr.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Erweiterte Vorstand
 - c) Der Geschäftsführende Vorstand

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand (26 BGB) besteht aus dem Ersten Vorsitzenden
Zweiten Vorsitzenden
Kassenwart
Schriftführer
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet sowohl mit dem schriftlich zu erklärenden Rücktritt, wie auch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Sitzungen des Vorstandes werden vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 11 Der Erweiterte Vorstand

- 1) Dem erweiterten Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) Sportwart
 - b) Hallenwart
 - c) Presse- und Sozialwart

- d) Jugendwart
 - e) Beauftragten für das Freizeitreiten
- 2) Auf die Mitglieder des des erweiterten Vorstandes finden die Vorschriften der 10.3 - 10.4 Anwendung.
 - 3) Wird im Laufe der Wahlzeit eine Vorstandsstelle durch Tod, Amtsniederlegung oder auf andere Weise frei, und ist die sofortige Besetzung der frei gewordenen Stelle notwendig, so ist der Vorstand befugt, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

§ 12 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendlichen und somit nicht stimmberechtigten Mitglieder halten im Beisein des Jugendwartes mindestens einmal jährlich Jugendversammlungen ab. Sinn dieser Versammlungen soll sein, die Meinungen und Wünsche der Jugendlichen gegenüber dem Verein zu formulieren, sowie sie von Seiten des Vorstandes auf ihre Pflichten hinzuweisen.
- 2) Der Jugend wird das Recht eingeräumt den Jugendwart, welcher das 18. Lebensjahr vollendet haben muß, in einer eigens dafür einberufenen Versammlung zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie Aufnahme eines Kredites von mehr als DM 5.000,- (in Worten „Fünftausend“), die Zustimmung der Mitglieder-versammlung erforderlich ist.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen :
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes binnen 3 Monaten

- d) auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder
- 2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand, der nach Absatz 1 b) zu berufenen Versammlung, einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist vor Durchführung der Versammlung von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfern zu überprüfen. Auf der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer einen Bericht über die Führung der Kasse einen Bericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer werden in Verbindung mit den Vorstandswahlen für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen.
- 2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- 3) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16 Beschlußfähigkeit

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 17 Abstimmungen

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mind. fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- 2) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über :
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung von Verträgen
 - d) Ehrungen
 - e) die Entscheidung von Beschwerden
- 4) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Versicherung und Haftung

Alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins sind durch die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung der Deutschen Sporthilfe e.V. versichert. Gegen nicht gedeckte Haftpflichtansprüche haben die Mitglieder einen eigenen Versicherungsschutz abzuschließen. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schadensfälle, die nicht durch die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Der Sporthilfebeitrag wird vom Verein aufgebracht.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einer Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Ergänzende Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Mitgliedsbeiträge (Vollmitgliedschaft)

Die laufenden Jahresbeiträge betragen lt. Beschluß vom 8.03..2004:

Erwachsene	78,-- €
Jugendliche und Schüler	48,-- €
Ehepaare	120,-- €
Familien (mind. 3 Pers. u. in einem Haushalt lebend)	150,-- €

2. Voltigiermitgliedschaft

Der Mitgliedsbeitrag für Kinder, die ausschließlich voltigieren, beträgt 30,-- € pro Jahr. Sobald dieses Mitglied am sonstigen Reitunterricht teilnimmt, ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Ansonsten endet die Voltigiermitgliedschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres. (Beschluß vom 03.03.1997)

3. Arbeitsdienst

Jedes zum Arbeitsdienst verpflichtete Mitglied hat jährlich 10 Stunden im Rahmen von offiziellen Arbeitsdiensten abzuleisten oder ersatzweise 5,-- € für jede nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu bezahlen (Beschluß vom 8.3.1994).

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag des betroffenen Mitgliedes den Arbeitsdienst auf 5 Stunden begrenzen oder aussetzen (Beschluß vom 24.3.1995).